



GEMEINDE KAPPEL-GRAFENHAUSEN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Lebensmittelmarkt“

Anlage 2 zum Umweltbericht

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Projekt-Nr.

1714

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümling

Datum

17.12.2018



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Faunistische Kartierungen	1
2. Formblatt Zauneidechse	1
2.1 Vorhaben bzw. Planung	1
2.2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art.....	2
2.3 Charakterisierung der betroffenen Tierart.....	2
2.3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen.....	2
2.3.2 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.....	3
2.3.3 Kartografische Darstellung.....	3
2.4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt).....	3
2.4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	3
2.4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	5
2.4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	6
2.4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).....	7
2.4.5 Kartografische Darstellung.....	7
2.5 Ausnahmeverfahren.....	7
2.6 Fazit saP Zauneidechse.....	7
2.6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....	7
2.6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	7
3. Formblatt Fledermäuse.....	8
3.1 Vorhaben bzw. Planung	8
3.2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art.....	9
3.3 Charakterisierung der betroffenen Tierart.....	9
3.3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen.....	9
3.3.2 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.....	11
3.3.3 Kartografische Darstellung.....	11

3.4	Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	11
3.4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	11
3.4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	13
3.4.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	14
3.4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).....	14
3.4.5	Kartografische Darstellung	14
3.5	Ausnahmeverfahren.....	14
3.6	Fazit saP Fledermäuse	15
3.6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....	15
3.6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	15
4.	Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	16
4.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
4.1.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	16
4.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	16
4.1.3	Monitoring	17

1. Faunistische Kartierungen

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der UNB im auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse festgelegt.

Die entsprechenden Begehungen fanden im Zeitraum April - September 2017 statt.

Im Zuge von 5 Begehungen (siehe Tab. 1) wurde im Plangebiet eine Population von Zauneidechsen nachgewiesen. Diese Art ist von der Planung betroffen, siehe Formblatt Zauneidechse in Kap. 2 und Abbildung im Anhang mit Abgrenzung des betroffenen Lebensraumes.

Die Nutzung durch Fledermäuse im Gebiet wurde an insgesamt drei Terminen untersucht (siehe Tab. 2). Aufgrund des Vorhandenseins von Baumhöhlen und einer starken Frequenzierung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse muss von einer Betroffenheit von Fledermäusen durch die Planung ausgegangen werden, siehe Formblatt Fledermäuse in Kap. 3.

Im Rahmen der 5 Brutvogelkartierungen (siehe Tab. 3) wurden insgesamt 20 Vogelarten im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesen (siehe Tab. 4). Für im Plangebiet vorkommenden Vögel, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden, da es sich bei den nachgewiesenen Brutvogelarten lediglich um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) handelt oder eine Brut oder essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden kann (siehe Tab. 1). Um Tötungen von Vögeln im Allgemeinen zu vermeiden, sind potenzielle Brutplätze (Gehölze und Gebäude) nur außerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit von September bis Ende Februar zu entfernen. Weitergehende Prüfungen im saP-Formblatt sind dann nicht erforderlich.

Tab. 1: Begehungstermine Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur (°C)	Bedeckungsgrad (%)	Niederschlag (% Begehungszeit)
11.05.2017	11:45	18°C	75 %	0 %
16.05.2017	10:30	18°C	<5 %	0 %
14.08.2017	15:45	27°C	0 %	0 %
24.08.2017	13:15	26°C	30 %	0 %
30.08.2017	13:30	32°C	30 %	0 %

Tab. 2: Begehungstermine Fledermäuse

Datum	Beginn	Temp. (°C)	Windrichtung	Windstärke (Bft)	Bedeckungsgrad (%)	Niederschlag (% Begehungszeit)
31.05.2017	21:15	23°C	-	0	30 %	0 %
12.06.2017	21:30	22°C	NW	1	0 %	0 %
29.06.2017	21:30	18°C	SSW	3 - 4	95 %	0 %
18.07.2017	21:25	27°C	-	0	50 %	0 %

Tab. 3: Begehungstermine Brutvögel

Datum	Beginn	Temp. (°C)	Windrichtung	Windstärke (Bft.)	Bedeckungsgrad (%)	Niederschlag (% Begehungszeit)
04.05.2017	06:15	9°C	SSO	1	100%	0%
09.05.2017	06:00	9°C	NNO	2	90%	0%
19.05.2017	05:45	16°C	N	1	100%	100%
30.05.2017	05:20	21°C	OSO	1	75%	0%
07.06.2017	05:30	11°C	SSW	2	40%	30%*

* zwei leichte Schauer

Tab. 4: Ergebnisse Brutvogelkartierung

Art (dt.)	Art (wiss.)	RL D 2016	RL BW 2013	gesamt	04.05.2017	09.05.2017	19.05.2017	30.05.2017	07.06.2017	Anmerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	x	x	x	x	x	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x	x	x		x	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	x	x	x	x	x	
Elster	<i>Pica pica</i>			x	x	x		x	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	x	x					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	x	x	x			x	kein Brutverdacht
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			x	x	x		x		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	x				x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	x	x		x	x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	x	x	x	x	x	x	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			x	x	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	x	x	x	x	x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V						x	überfliegend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x		x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	x	x				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			x	x	x	x	x	x	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	x	x		x	x		kein Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	x	x	x	x	x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		x	x			x		kein Brutverdacht
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			x	x	x			x	

2. Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

2.1 Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant den Abriss des bestehenden Lebensmittelmarktes „Edeka“ und den anschließenden Neubau in modernisierter und erweiterter Form. Die derzeit lückig mit Streuobst bestandene Fläche zwischen bestehendem Markt und Hildastraße wird dabei überbaut.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der UNB im auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse festgelegt.

Die entsprechenden Begehungen fanden im Zeitraum April - September 2017 statt. Hierbei konnte eine Population von Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen werden, siehe Abgrenzung des betroffenen Lebensraumes in der Abbildung im Anhang.

Für die saP relevante Planunterlagen: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhm 2017).

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

2.2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

2.3 Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrate in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme (...)⁴. Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August⁵.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

⁴ Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

⁵ Artensteckbrief der LUBW (Stand 2013) sowie Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse findet im gesamten Untersuchungsgebiet mittel- bis hochwertige Habitatstrukturen vor. In der eigentlichen Planfläche sind insbesondere die Randstrukturen zu den östlich und westlich gelegenen Grundstücken von höherer Qualität und als Ganzjahreshabitat geeignet.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

2.3.2 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um den Teil einer Population handelt, welche sich über einen deutlich größeren Raum erstreckt.

Auf dieser Basis kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig bewertet werden.

2.3.3 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁶.

Siehe Abbildung im Anhang.

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

2.4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Überbauung des Plangebiets geht ein Ganzjahreshabitat auf einer Fläche von ca. 900 m² verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 2.4.1 a

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine über den Verlust des o. g. Habitats hinausgehende Störung ist nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verlust des Habitates ist bei Überbauung der Flächen unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den im Umfeld des Plangebietes liegenden Habitats muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Zauneidechsen besiedelt sind, wie der Fund westlich des Plangebietes belegt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die ökologische Funktion kann durch die Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitates gewährleistet werden. Die Gesamtgröße der Ausgleichsfläche muss dem verlorenen Lebensraum von insgesamt 900 m² entsprechen.

Für die Maßnahme müssen insgesamt mindestens 6 Reisigbündel als wertgebende zentrale Habitatstruktur für die Tiere ausgebracht werden. Die Bündel bestehen aus jeweils 1 m³ locker aufgeschichtetem Holz und Reisig und werden zum Schutz gegen Durchwucherung durch Brombeeren o.ä. auf Gummimatten geschichtet. Die Reisigbündel werden in räumlicher Nähe in einem Abstand von 5 - 20 m zueinander aufgestellt.

Zur Schaffung und Pflege eines geeigneten Habitates um die Reisigbündel wird die Fläche zweimal jährlich gemäht. Die erste Mahd findet im Zeitraum zwischen 20. Mai und 20. Juni, die zweite Mahd zwischen 20. August und 20. September statt. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung denkbar. Die Mahd bzw. Beweidung erfolgt in einem Radius von 7 – 10 m um die Reisigbündel, so dass die Fläche den Mindestansprüchen der Tiere von 150 m² pro Individuum genügt und im besten Fall übertrifft.

Eine geeignete Fläche für die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist die gemeindeeigene Streuobstwiese südlich des Feuerwehrgerätehauses am westlichen Ortsausgang Grafenhausen: Flurstücke 301/1, 301/2, 302, 303, 304.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

2.4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Da die betroffene Fläche ihren Wert als Habitat durch die Überbauung vollständig verlieren wird und somit keine Eidechsen mehr in der Fläche zu erwarten sind, kann ein betriebsbedingtes erhöhtes Mortalitätsrisiko mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Tiere sind durch an die räumlichen Gegebenheiten und den Bauablauf angepasste Maßnahmen aus ihrem derzeitigen Habitat möglichst in Richtung der hergestellten Maßnahmenflächen zu vergrämen/umzusiedeln.

Eine Vergrämung in unmittelbar benachbarte geeignete Habitate wurde geprüft, ist aber aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist. Daher müssen die Tiere durch Abfangen in vorher hergestellte Ersatzhabitate in größerer Entfernung und ohne räumlich-funktionale Verbindung zum Eingriffsbereich umgesiedelt werden.

Die Abfangmaßnahme im Lebensraum der Tiere (siehe Abbildung im Anhang) wird witterungsabhängig ab April bis spätestens Anfang Mai durchgeführt, also innerhalb des Aktivitätszeitraums der Tiere, aber vor der Eiablage. Da der Geltungsbereich schwer einsehbar ist und zudem voraussichtlich nicht alle Reviere der Zauneidechse in den Kartierungen gefunden wurden, ist ein Abfang an mindestens drei Terminen erforderlich.

Sobald ein Vorkommen von Zauneidechsen in der Fläche nach gutachterlicher Einschätzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist der Geltungsbereich durch Abtrag von 10 cm Oberboden auf der gesamten Fläche nördlich des bestehenden Lebensmittelmarktes – alternativ durch flächiges Auslegen mit weißem Bändchengewebe bis zum Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober) - für eine Wiederbesiedlung unattraktiv zu machen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

2.4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

2.4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.

2.4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁷

siehe Abbildung im Anhang

2.5 Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

2.6 Fazit saP Zauneidechse

2.6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

2.6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

3. Formblatt Fledermäuse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁸

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

3.1 Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen plant den Abriss des bestehenden Lebensmittelmarktes „Edeka“ und den anschließenden Neubau in modernisierter und erweiterter Form. Die derzeit lückig mit Streuobst bestandene Fläche zwischen bestehendem Markt und Hildastraße wird dabei überbaut.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der UNB im auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse festgelegt.

Die entsprechenden Begehungen fanden im Zeitraum April - September 2017 statt. Hierbei wurden insgesamt mindestens vier Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie einzelne nicht näher bestimmte Fledermäuse der Gattung Myotis) festgestellt, welche die Fläche als Jagd- und Transfergebiet nutzen. Weiterhin wurden im Zuge der Kartierungen Quartiermöglichkeiten für Zwergfledermäuse in Form von Baumhöhlen festgestellt.

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind im Weiteren in einem Prüfbogen zusammengefasst. Dies geschieht aufgrund der gleichen Betroffenheit aller Arten in einem Transfer- und Jagdgebiet. Die gefundenen Höhlenbäume eignen sich lediglich als Tagesquartier für Zwergfledermäuse, sodass beim Ausgleich der wegfallenden Bäume lediglich auf diese Art Bezug genommen wird.

Für die saP relevante Planunterlagen: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhm 2017).

⁸ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

3.2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁰

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
<i>Myotis spec.</i>		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<input checked="" type="checkbox"/> G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)	<input checked="" type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Art)

3.3 Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar.

⁹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁰ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

Die Gilde der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten ist gegenüber dem Vorhaben wenig empfindlich. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bei der Beseitigung von Höhlenbäumen zu einer Schädigung von Tieren kommt ist sehr gering. Wochenstuben befinden sich i. d. R. in Gebäuden, Winterquartiere unterirdisch oder in Felsspalten. Lediglich der Verlust von Tagesquartieren ist nicht auszuschließen (Männchenquartiere).

Eine Störung durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten, da dieser tagsüber stattfindet und auch betriebsbedingt sind aufgrund der geringen Nutzungsintensität vor allem in den Nachtstunden, keine Wirkungen zu erwarten. Zu einem Verlust essentieller Nahrungsflächen kommt es durch den Aus- und Neubau von Waldwegen ebenfalls nicht – diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht relevant verändert

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als Fernwanderer. Die Tiere, die in Baden-Württemberg überwintern, stammen aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrussland. Die Art wurde in Baden-Württemberg bevorzugt entlang des Rheins angetroffen. Die typische Baumfledermaus hat ihre Quartiere in Baumhöhlen, hinter loser Rinde, in Holzstapeln etc.. Schwerpunktartige Jagdgebiete der Art sind feuchte Wälder. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000). Die Rauhautfledermaus ernährt sich hauptsächlich von Zuckmücken und anderen kleinen, weichschaligen Insekten. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Rauhautfledermaus.

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermausgruppen beziehen Sommerquartiere bevorzugt in warmen Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Als Winterquartier dienen Stollen, Höhlen und Bunker oder frostsichere Speicher. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (*Melolontha*) und Junikäfer (*Rhizotrogus*) und im August Nachtfalter, Dung- (*Aphodius*) und Mistkäferarten (*Geotrupes*) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen, die Weibchen meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus.

Myotis

Die wenigen Aufnahmen der Fledermäuse der Gattung *Myotis* ließen sich aufgrund der Ähnlichkeit der Rufe der unterschiedlichen Arten und der wenigen Funde nicht auf Artniveau bestimmen. Eine genaue Beschreibung der betreffenden Arten ist an dieser Stelle daher nicht möglich, aufgrund der abschließlichen Nutzung als Transfergebiet aber auch nicht erforderlich.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die bei weitem Individuen stärkste Art im Untersuchungsgebiet ist die **Zwergfledermaus**, welche den gesamten Geltungsbereich und die umliegende Umgebung intensiv zur Jagd nutzt.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls regelmäßig aber in kleiner Anzahl im gesamten Gebiet anzutreffen und konnte sowohl überfliegend als auch jagend beobachtet werden.

Rauhautfledermaus und Myotis stellen Ausnahmeerscheinungen im Untersuchungsgebiet dar und scheinen das Gebiet lediglich als Transfergebiet in ihre Jagdgebiete zu nutzen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3.2 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Im Zuge der Ausflugkontrollen konnten in den Baumhöhlen keinerlei Fledermäuse nachgewiesen werden, so dass diese lediglich als Tagesquartier für Zwergfledermausmännchen in Frage kommen, da diese ihre Quartiere häufig wechseln und bei Bedarf beziehen.

3.3.3 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹¹.

Nicht erforderlich

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Wegfall eines Höhlenbaums geht ein potentielles Tagesquartier von Zwergfledermäusen irreversibel verloren. Der Verlust weiterer kleinerer Spalten- oder Höhlenquartiere kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

¹¹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- (vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- Durch die Überbauung der kleinen Streuobstwiese nördlich des bestehenden Supermarktes wird eine potentiell essentielle Leitstruktur von Ost nach West dauerhaft beeinträchtigt oder sogar zerstört.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Bei einer rückseitigen Beleuchtung des Supermarktes entlang der Hildastraße kommt es zu einer anhaltenden Störung von Fledermäusen.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Durch Verzicht auf Beleuchtung entlang der Hildastraße kann die Funktion als Leitstruktur für sämtliche Arten vollständig erhalten werden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ korrekt abgearbeitet.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Auch bei Vermeidung des Verlustes der Funktion als Leitstruktur bleibt der Verlust von potentiellen Quartieren der Zwergfledermaus bestehen.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Zum Erhalt der ökologischen Funktion für Zwergfledermäuse müssen insgesamt fünf Fledermauskästen (Flachkästen) in räumlicher Nähe an geeigneten Standorten angebracht werden.

Die genauen Standorte der Fledermauskästen sind in Zusammenarbeit mit einem sachverständigen Ökologen vor Ort abzustimmen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

3.4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Fällung der Bäume während der Aktivitätszeit der Fledermäuse kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Ein betriebsbedingtes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Fällung der Bäume muss außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also in den Monaten November bis Februar erfolgen. Da es innerhalb vom Geltungsbereich keinerlei Potenzial für Winterquartiere gibt, können die Bäume zu diesem Zeitpunkt bedenkenlos gefällt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

3.4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

3.4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

3.4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹²

Nicht erforderlich

3.5 Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

¹² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

3.6 Fazit saP Fledermäuse

3.6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3.6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

4. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich zu vermeiden, sind Maßnahmen für Zauneidechsen, Fledermäuse und Brutvögel erforderlich.

4.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bei Durchführung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

erforderlich für: Brutvögel (siehe Kap. 1)

- Bauzeitenbeschränkung: Entfernung von Gehölzen und Gebäuden nur von September bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit)

erforderlich für: Zauneidechsen (siehe Kap. 2.4.2 c)

- Umsiedeln der Tiere in vorher hergestellte Ersatzhabitate: Abfang an mindestens drei Terminen witterungsabhängig ab April bis spätestens Anfang Mai.
- Vermeidung einer Wiederbesiedlung bis zum Baubeginn: Unmittelbar nach dem Abfangen Freihalten des Baubereiches durch Abtrag von 10 cm Oberboden oder alternativ Auslegen von weißem Bändchengewebe bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober).
- Durchführung/Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung

erforderlich für: Fledermäuse (siehe Kap. 3.4.1 c und 3.4.2 c)

- Bauzeitenbeschränkung: Entfernung von Gehölzen und Gebäuden nur von November bis Ende Februar (außerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit)
- keine Außenbeleuchtung im rückwärtigen Grundstücksbereich an der Hildastraße

4.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

erforderlich für: Zauneidechsen (siehe Kap. 2.4.1 g)

- Herstellung eines angepassten Ersatzhabitates auf der gemeindeeigenen Streuobstwiese südlich des Feuerwehrgerätehauses am westlichen Ortsausgang Grafenhausen: Flurstücke 301/1, 301/2, 302, 303, 304.
 - Ausbringung von 6 Reisigbündeln (je 1 m³) im Abstand von 5 – 20 m, Lagerung auf Kunststoffmatten. Festlegung der Lage auf der Fläche in Abstimmung

mit Grundstückseigentümer und Pächtern durch die ökologische Baubegleitung.

- zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7-10 m um die Reisigbündel (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September)

erforderlich für: Fledermäuse (siehe Kap. 3.4.1 g)

- Anbringen von 5 Fledermaus-Flachkästen
 - Die genauen Standorte der Fledermauskästen sind mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort abzustimmen.

4.1.3 Monitoring

Ein Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Zauneidechsen-Maßnahmenflächen auf ihre Eignung als Habitate zu überprüfen. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Zauneidechsen zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.



Legende



-  Geltungsbereich
-  Lebensraum Zauneidechse

Abb. 1: Lebensräume von Zauneidechsen im Geltungsbereich.